



Union Investment Privatfonds GmbH

Wichtige Mitteilung an unsere Anlegerinnen und Anleger des Fonds mit der Bezeichnung UniInstitutional Euro Reserve Plus (ISIN: DE000A1C81J5)

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen

Die Geschäftsführung der Union Investment Privatfonds GmbH hat beschlossen, die Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des Sondervermögens mit der Bezeichnung UniInstitutional Euro Reserve Plus zu ändern.

Damit auch nach einem Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union (EU) Investitionen im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in bisherigem Umfang getätigt werden können, werden die in § 2 Absatz 1 der BABen festgelegten Anlagegrenzen des Sondervermögens, die sich auf Mitgliedstaaten der EU und andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) beziehen, ergänzt um das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland mit dem Zusatz „sobald das Vereinigte Königreich nicht mehr EU-Mitgliedstaat ist“.

§ 2 Absatz 1 der BABen des Fonds lautet daher künftig wie folgt:

„Mindestens 51 Prozent des Wertes des Sondervermögens werden in verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investiert, wobei die Aussteller zum Zeitpunkt des Erwerbs ihren Sitz im Inland oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union bzw. einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (sobald das Vereinigte Königreich nicht mehr EU-Mitgliedstaat ist) haben müssen. Bei der Auswahl der Emittenten berücksichtigt der Fonds ethische, soziale und ökologische Kriterien. Zur Umsetzung dieser nachhaltigen Anlagepolitik werden Ausschlusskriterien festgelegt. Diese orientieren sich an den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen.

Die zehn Prinzipien des Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen. So sollen Unternehmen den Schutz der internationalen Menschenrechte achten und sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Sie sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit und die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit sowie die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten. Sie sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen, das Umweltbewusstsein

fördern und im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen. Sie sollen gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung, eintreten.

Auf den Erwerb von Wertpapieren von Emittenten, die kontroverse Geschäftspraktiken im Sinne der Prinzipien des UN Global Compact der Vereinten Nationen anwenden, wird verzichtet. Die entsprechende Entscheidung über die Einstufung der Emittenten erfolgt im Rahmen des fundamentalen Research-Prozesses des Portfoliomanagements.

Zusätzlich werden sämtliche Wertpapiere von Unternehmen, welche an der Produktion von Landminen und Streubomben beteiligt sind, aus dem Investmentuniversum ausgeschlossen.

Für das Sondervermögen dürfen zudem nur Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs eine gute bis erstklassige Schuldnerqualität („Investment Grade“) aufweisen; spätere Verschlechterungen des Ratings sind unschädlich. Die Gesellschaft stützt sich bei der Beurteilung der Schuldnerqualität nicht ausschließlich auf diese Ratings, sondern zieht im Rahmen ihres Investmentprozesses weitere Beurteilungskriterien heran. Der Erwerb von Aktien, auch aus der Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandlungsrechten, ist nicht zulässig.“

Ferner wird die in § 2 Absatz 7 der BABen festgelegte Liste der Aussteller, in deren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mehr als 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens angelegt werden darf, angepasst, damit auch nach einem Austritt Großbritanniens aus der EU Investitionen im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in bisherigem Umfang getätigt werden können.

Vor diesem Hintergrund wird in der Liste der EU-Mitgliedstaaten "Großbritannien" ersetzt durch "Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (solange das Vereinigte Königreich EU-Mitgliedstaat ist)". In eine neu eingefügte Liste der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind, wird als Aussteller aufgenommen "Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (sobald das Vereinigte Königreich nicht mehr EU-Mitgliedstaat ist)".

Darüber hinaus werden in den BABen redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt. Sie treten mit Wirkung zum 30. März 2019 in Kraft.

Union Investment Privatfonds GmbH

Geschäftsführung